



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Nr. 2c / 2010

Sortengebührentarif 2010– SOR 2010

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 i.d.g.F.

Sortenordnung

Auf Grund des § 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 idgF wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1** (1) Im Rahmen des 4. Teiles des SaatG 1997 (Sortenordnung) werden die Antragsgebühren und die Gebühren für die Wert- und Registerprüfung inklusive der Gebühren für die Vergleichsprüfung landwirtschaftlicher Arten in der Anlage festgesetzt.
- (2) Die in der Anlage festgesetzten Prüfgebühren für die Wertprüfung und die Registerprüfung sind für jeden Vegetationsablauf bis 31. Juli des Prüffjahres an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu entrichten. Die Gebühr für die Registerprüfung ist jedoch nur einmal zu entrichten, wenn bereits vollständige Prüfergebnisse vorliegen.
- § 2** (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach § 68 des Saatgutgesetzes 1997 werden in der Anlage festgesetzt.
- (2) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist.



Bundesamt für Ernährungssicherheit

Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.

(3) Sind Erledigungen im Zuge der der Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 idgF notwendig, die nicht im SOR 2010 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.

(4) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung unter Vorschreibung einer Verwaltungsgebühr I von € 10,--. Werden die nunmehr aufgelaufenen Gebühren innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist nicht bezahlt, ergeht eine zweite Zahlungserinnerung, wobei sich die diesbezügliche Verwaltungsgebühr II auf € 17,-- erhöht. Bei ungenutztem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(5) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 3 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 4 (1) Werden bei Verfahren im Rahmen der Sortenordnung

1. fachlich befähigte Personen gemäß § 39 Abs. 1 SaatG 1997, die nicht Bundesbedienstete sind, oder

2. fachlich befähigte Personen geeigneter Rechtsträger gemäß § 39 Abs. 4 SaatG 1997 eingebunden, so erfolgt die Abgeltung für die Einbindung auf Grund der gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 festgesetzten Gebühren.

(2) Die Ausbezahlung der in Rechnung gestellten Beträge setzt die sachgemäße Erbringung der beauftragten Leistungen voraus. Bevorschusste Beträge für nicht erbrachte Leistungen sind dem Bundesamt für Ernährungssicherheit rückzuerstatten.

§ 5 Die Kosten der Probeeinsendung (Porto, Fracht, Zoll u. dgl.) sowie der Probezustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Antragstellers oder des Verfügungsberechtigten.

§ 6 Der Gebührentarif tritt mit 6. Jänner 2010 in Kraft und ersetzt den Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 zuletzt veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit mit 31.12.2008, in Kraft seit 1.1.2009.



Anlage

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/ Einheit in €
0	Allgemeine Gebühren	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	63,06
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	145,08
01003	Anfahrtspauschale im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	92,46
01004	Sonn- und Feiertagszuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen des Antragstellers und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01005	Verwaltungsgebühr I für erste Zahlungserinnerung	10,00
01006	Verwaltungsgebühr II für zweite Zahlungserinnerung	17,00
01007	Kopierkosten je Seite	0,50

Gebühren Sortenordnung 2010

Code-Nr.	Sortenordnung	Kurz- bezeichnung	Grund- gebühr €	Gebühr / Einheit €
1	Antrag auf Sortenzulassung			
13201	Landwirtschaftliche Arten	ANLA		209,86
13202	Gemüsearten	ANGA		122,87
13203	Vergleichsprüfung Landwirtschaftliche Arten	ANVG		21,75
13204	Jahresgebühr für die Listung der Sorten	JGSO		21,74
13205	Übernahme autorisierter Vorprüfungsergebnisse je Sorte und Jahr	ÜAVP		54,36
13206	Prüfbericht	PRÜB		54,36



Code-Nr.	Sortenordnung	Kurz- bezeichnung	Grund- gebühr €	Gebühr / Einheit €
13207	Antrag auf Verlängerung der Sortenlistung	ANSV		122,87
13208	Eintragung als weiterer Erhaltungszüchter	EWEZ		108,73
13209	Mängelbehebungsverfahren im Zulassungsverfahren inkl. Stellungnahmen im Zuge von Einsprüchen: Grundgebühr inkl. Einer angefallenen Arbeitsstunde; jede zusätzliche Arbeitsstunde	MÄBZ		63,06
13210	Antrag auf Aufnahme in OECD-Liste	AEOC		40,18
13211	Änderung des Züchters	AECU		40,18
13212	Änderung des Erhaltungszüchters	AEEZ		40,18
2	Registerprüfung (jährlich)			
13220	Getreide, Kartoffel, Beta-Rüben, Großsamige Leguminosen, Ölkürbis, Rübsen	REG1		439,00
13221	Körnermais	REG2		527,17
13222	Alle anderen Pflanzenarten	REG3		331,69
13223	Vorlaufende Registerprüfung bei dreijähriger Wertprüfung	REGV		114,21
13224	Bearbeitung bei Übernahme	REGÜ		108,73
13225	Barauslagen für Prüfbeauftragung	REGB		
13226	Verlängerung der Sortenlistung	REG4		439,00
3	Wertprüfung (jährlich)			
13250	Sommergerste, Winterbraugerste	WPG1		673,35
13273	Winterweizen	WPG5		791,94
13274	Bio-Winterweizen, Bio-Sommergerste	WPG6		584,00
13251	Wintergerste, Winterroggen, Triticale, Sommerdurum	WPG2		584,00
13252	Hafer, Sommerroggen, Sommerweichweizen, Winterdurum, Dinkel	WPG3		528,71
13253	Körnermais	WPM4		795,12



Code-Nr.	Sortenordnung	Kurz- bezeichnung	Grund- gebühr €	Gebühr / Einheit €
13254	Öl- und Faserpflanzen	WPÖ5		648,12
13255	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen im Hauptertragsjahr	WPF6		593,04
13256	Großsamige Leguminosen	WPL7		424,24
13257	Beta-Rüben	WPR8		682,97
13258	Kartoffel	WPK9		659,25
13259	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen im Anlagejahr, Zwischenfrüchte	WPF10		397,03
13260	Sorten von Sommergerste und Winterbraugerste, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA11		180,60
13275	Sorten von Winterweizen, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA12		194,76
13276	Sorten von Körnermais, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA13		201,73
13277	Sorten von Zuckerrübe, bei denen mindestens die Hälfte der Feldprüfungen durch autorisierte Untersuchungsstellen durchgeführt werden	WPA14		162,73
13261	Sonstige Pflanzenarten	WPS12		380,57
13262	Merkmale zusätzlich zu den Richtlinien für die Sortenprüfung	WPM13		gemäß Aufwand
4	Vergleichsprüfung (jährlich)			
13264	Sommergerste, Winterbraugerste	VGG1		276,45
13278	Winterweizen	VGG4		291,41
13265	Wintergerste, Winterroggen, Triticale, Sommerdurum	VGG2		173,55
13266	Hafer, Sommerroggen, Sommerweichweizen,	VGG3		150,20



Code-Nr.	Sortenordnung	Kurz- bezeichnung	Grund- gebühr €	Gebühr / Einheit €
	Winterdurum, Dinkel			
13267	Körnermais, Silomais	VGM4		312,02
13268	Öl- und Faserpflanzen	VGÖ5		364,02
13269	Futtergräser und kleinsamige Futterleguminosen sowie Zwischenfrüchte	VGf6		157,89
13270	Großsamige Leguminosen	VGL7		201,51
13271	Beta-Rüben	VGR8		411,13
13272	Kartoffel	VGK9		208,00
5	Autorisierung			
13300	Erstautorisierung für die Sortenwertprüfung inkl. Audit und Bescheid	EAUT		1.109,09
13301	Überwachung und Verlängerung der Autorisierung inkl. Überwachungsaudit und Gutachten zur Verlängerung der Autorisierung	VAUT		1.109,09
13302	Erstautorisierung der für die Sortenwertprüfung (inkl. Bonituren) verantwortlichen Person	EPER		93,51
13303	Verlängerung der Autorisierung der für die Sortenwertprüfung (inkl. Bonituren) verantwortlichen Person	VPER		93,51
13304	Schulung für eine Person im Rahmen der Autorisierung der Sortenwertprüfung	SPER		46,75
6	Mängel			
13320	Mängelbehebungsverfahren im Autorisierungsverfahren: Grundgebühr inkl. einer angefallenen Arbeitsstunde; jede zusätzliche Arbeitsstunde	MÄBA		63,06

Der Direktor des Bundesamtes

Dr. Bernhard Url